

2440 022

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 90/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Magdalene M [REDACTED] geborene L [REDACTED] (I [REDACTED]),
Av. L [REDACTED], S [REDACTED] C [REDACTED]/[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstr. 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 15. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Klägerin hat am 7. September 1966 Antrag auf Beihilfe nach Art. V BEG-SchlußG gestellt. Diesen Antrag ist durch Bescheid vom 6. November 1967 stattgegeben worden. Die Klägerin hat den Bescheid nicht angefochten. Mit Schriftsatz vom 21. Oktober 1969 beantragte sie die Gewährung von Ansprüchen nach BEG, insbesondere einer Witwenrente nach §§ 150, 159, 15 ff BEG.

Das Berufungsgericht hält diesen Antrag für verspätet, weil der Beihilfeantrag nach Art. V BEG-SchlußG kein fristwahrender Antrag nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG sei. Das ist richtig. Der Anspruch auf Beihilfe nach Art. V BEG-SchlußG ist kein Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Leben im Sinne von §§ 15 ff BEG, sondern ein Anspruch eigener Art, der auf Zahlung einer Beihilfe aus dem nach Art. V BEG-SchlußG

233

- 3 -

errichteten Sonderfonds gerichtet ist (BGH RnW 1970, 414). Der Antrag auf Zahlung einer Beihilfe umfaßt daher nicht den Antrag nach §§ 150, 159, 15 ff BEG. Der Anspruch auf Beihilfe hat nach Art. V Nr. 1 Abs. 4 a BEG-Schluß gerade zur Voraussetzung, daß der Antragsteller weder die Voraussetzungen des § 4 BEG noch die allgemeinen Voraussetzungen der §§ 150 oder 160 BEG erfüllt.

Gründe für eine Wiedereinsetzung in die Antragsfrist des § 189 BEG hat die Klägerin, die meint, sie sei nach der alten Fassung des § 150 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BEG anspruchsberechtigt gewesen, im Rechtsstreit nicht vorgebracht.

Ein Antrag auf Abhilfe kann nach Schluß der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestellt werden.

Dr. Thum

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

